

Informationen zur Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr ist eine Benutzungsgebühr, in der die Kosten und Aufwendungen für Instandhaltung, Reinigung, Wartung etc. der öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Rottenburg am Neckar zur Niederschlagswasserbeseitigung auf die Benutzer dieser Anlagen umgelegt werden. Die Niederschlagswassergebühr ist eine Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung. Im Folgenden werden Detailinformationen zur Niederschlagswassergebührenveranlagung aufgeführt.

Beginn des Gebührensschuldverhältnisses

- Das Gebührensschuldverhältnis entsteht gemäß § 39a der Abwassersatzung der Stadt Rottenburg am Neckar mit Anschluss an die städtische Kanalisation bzw. durch oberflächige indirekte Einleitung.

Versiegelte Flächen

- Bebaute und überbaute Flächen:**
Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände (Draufsicht), Dazu zählen Wohnhäuser, gewerblich genutzte Gebäude, Nebengebäude wie Garagen, Gartenhäuser, Carports, Schuppen etc.
- Befestigte Flächen:**
Als befestigte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen, unabhängig vom verwendeten Material, Plattenbeläge, bituminöse Decken, Betondecken, Öko-Pflasterungen, Schotterflächen etc., und nicht bereits in den bebauten/überbauten Grundstücksflächen enthalten sind. Beispiele: Wege, Zufahrten, Vorplätze, Parkplätze, Terrassen etc.

Flächenermittlung

- Für die Flächenermittlung der Niederschlagswassergebühr ist die Größe in m² sowie die Versiegelungsart (Wasserdurchlässigkeit) der versiegelten Flächen ausschlaggebend, von denen Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen direkt oder indirekt über die angrenzende Straße eingeleitet wird.
 - vollständig versiegelte Flächen 0,9**
Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen
 - stark versiegelte Flächen 0,6**
Fugenoffene Pflasterflächen, Platten, Verbundsteine,
 - wenig versiegelte Flächen 0,3**
Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Abflussfaktor derjenigen oben beschriebenen Flächenart, der der betreffenden Versiegelung am nächsten kommt.

Beispiel:

Dachfläche: 100 m²-vollständig versiegelt > entspricht einer gebührenwirksamen Fläche von 90 m²
(100 m² * Faktor 0,9)

Bodenfläche: 100 m²-stark versiegelt > entspricht einer gebührenwirksamen Fläche von 60 m²
(100 m² x Faktor 0,6)

Entwässerungsarten

- Direkte Einleitung in den Kanal**
Flächen sind direkt an die Kanalisation angeschlossen. Einleitung von Niederschlagswasser durch Regenfallrohre, Entwässerungsrinnen (Aco-Drain-Rinnen) oder Hof- und Wegeabläufe (Gullys).
- Indirekte Einleitung in den Kanal**
Flächen, welche oberflächlich über eine angrenzende Straße vom Grundstück in ein Entwässerungssystem der Stadt abfließen.
- Einleitung über Zisterne/Teich/Versickerungsanlage**
Flächen werden über eine Zisterne, einen Teich oder eine Versickerungsanlage mit Notüberlauf in den Kanal entwässert (siehe hierzu auch unter Gebührenminderung).
- Sonstige Versickerung**
 - Flächen werden vollständig auf dem eigenen Grundstück oder über einen Bach entwässert.
 - Flächen werden über eine Zisterne, einen Teich oder eine Versickerungsanlage **ohne** Notüberlauf in den Kanal entwässert. Überlaufendes Niederschlagswasser wird auf dem eigenen Grundstück oder z.B. einen Bach entwässert.

Voraussetzung ist hier jeweils, dass das Überlaufwasser auf dem Grundstück schadlos versickern kann. Hierbei sind die geltenden rechtlichen Vorschriften zu beachten.

Gebührenminderungen

▪ Zisternen und Teiche:

Wird das Niederschlagswasser der Dach- und Grundstücksflächen nicht direkt in die öffentliche Kanalisation, sondern über eine Zisterne oder einen Teich eingeleitet, kann sich der Flächenansatz reduzieren. Berücksichtigt werden Zisternen und Teiche mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 m³, welche fest installiert und mit dem Boden verbunden sind. Die Höchstgrenze der Flächenermäßigungen beträgt maximal 100 % der angeschlossenen Dachfläche.

Regenwassertonnen welche über eine Klappe oder ähnliches an der Dachrinne angeschlossen sind, können hierbei leider **nicht** berücksichtigt werden.

→ Zisternen mit Notüberlauf in die Kanalisation:

Nutzung zur Gartenbewässerung

Bei Zisternen, die das aufgefangene Regenwasser rein für die Gartenbewässerung nutzen, werden die an die Zisterne angeschlossenen Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert. Beispiel: Zisterne 10 m³ >> Flächenabzug 80m²

Nutzung zur Brauchwasserentnahme

Bei Teichen, bei denen das aufgefangene Regenwasser auch für das Brauchwasser im Haushalt; (Toilettenspülung, Waschmaschine etc.) genutzt wird, werden die an die Zisterne angeschlossene Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert. Beispiel: Zisterne 10 m³ >> Flächenabzug 150 m²

→ Teich mit Notüberlauf:

Bei Teichen in denen Regenwasser gesammelt wird, wird die an den Teich angeschlossene Fläche um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert. Beispiel: Teich 10 m³ >> Flächenabzug 80 m²

→ Zisternen / Teiche / Regenwassertank ohne Notüberlauf in den Kanal:

Flächen welche an Zisternen, Teiche oder Regenwassertanks ohne Notüberlauf angeschlossen sind, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt (gebührenfrei). Voraussetzung hierfür ist, dass das Überlaufwasser auf dem Grundstück schadlos versickern kann.

▪ Versickerungsanlagen

→ Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in die Kanalisation:

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolen-System oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,10 = 10 % berücksichtigt.

→ Versickerungsanlagen ohne Notüberlauf in die Kanalisation:

Flächen, die Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage, wie beispielsweise einer Sickermulde oder einer Rigolenversickerung, **ohne Notüberlauf** zuführen, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt (gebührenfrei). Voraussetzung hierfür ist, dass das Überlaufwasser auf dem Grundstück schadlos versickern kann.

Gebührensatz

- Den Gebührensatz der Niederschlagswassergebühr entnehmen Sie bitte der aktuellen Abwassersatzung.

Berechnung der Niederschlagswassergebühr

- Die Niederschlagswassergebühr für die abzuleitende Regenwassermenge berechnet sich auf der Grundlage der überbauten, befestigten gebührenwirksamen Flächen in €/m² und Jahr.
Beispiel: Gebührensatz 0,62 € x insgesamt 100 m² gebührenwirksamen Flächen = 62,00 €

Gebührensschuldner

- Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer (§ 38 der Abwassersatzung). Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle dessen der Erbbauberechtigte. Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft bzw. die Wohnungs-/Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als Gesamtschuldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.

Verwalter: Aus Gründen des Datenschutzes benötigen wir zunächst eine schriftliche Bestätigung (Vollmacht) des Eigentümers, bevor wir den Verwalter als Ansprechpartner und Adressaten einsetzen können. Hierzu kann uns auch eine Kopie des Verwaltervertrages zur Verfügung gestellt werden.

Anzeigepflicht

- Gemäß § 45 Abs. 3 Abwassersatzung der Stadt Rottenburg am Neckar hat der Gebührensschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr der Stadt Rottenburg am Neckar binnen eines Monats nach tatsächlichem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Kanalisation in prüffähiger Form mitzuteilen.